



BSB

Badischer Sportbund Freiburg e.V.

Fragen und Antworten
im Zusammenhang mit der Integration von Flüchtlingen
in unsere Sportvereine

1. Wo erhalten Sportvereine finanzielle Unterstützung?

- Das Präsidium des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. hat eine finanzielle Förderung für seine Mitgliedsvereine, welche Asylbewerber in ihr Vereinsangebot integrieren, beschlossen. Diese Unterstützung beträgt pro geflüchteter Person 10 Euro pro Monat. Aus organisatorischen Gründen kann diese Förderung nur halbjährlich (30.06.) oder jährlich (31.12.) abgerechnet werden. Sie wird vorerst für 12 Monate vom BSB Freiburg ausgezahlt. Einzelveranstaltungen können nach persönlicher Absprache mit dem BSB durch einen pauschalen Betrag gefördert werden. Es ist Sache des Landessportverbandes Baden-Württemberg (LSV) gegenüber der Landesregierung den sich hieraus ergebenden Betrag auf das gesamte Land bezogen geltend zu machen. Über den weiteren Gang des Verfahrens werden wir berichten. Weitere Informationen gibt es beim BSB Freiburg, Herr Jan Elert, Tel: 0761-1524633 oder per E-Mail: j.elert@bsb-freiburg.de.

2. Sind Flüchtlinge im Sport versichert?

Ja! Der Badische Sportbund Freiburg e.V. (BSB Freiburg) hat in Zusammenarbeit mit dem Landessportverband Baden-Württemberg (LSV) und der ARAG-Sportversicherung eine Zusatzversicherung abgeschlossen, die Flüchtlinge und Personen im Asylverfahren ohne Vereinsmitgliedschaft bei der Nutzung von Vereinsangeboten versichert. Es besteht Versicherungsschutz in vollem Umfang bei der Unfall-, Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Krankenversicherung für Asylbewerber und Flüchtlinge, wenn sie aktiv an einem Sportangebot eines dem BSB Freiburg angeschlossenen Vereines teilnehmen. Dies gilt auch für Personen als Zuschauer/Begleiter sowie bei der Teilnahme an geselligen und sonstigen

Vereinsveranstaltungen. Der Versicherungsschutz besteht auch bei der Ausübung gemeinnütziger Arbeit im Auftrag des Vereins (z.B. Pflege und Wartung des Vereinsgeländes) und als Helfer bei Veranstaltungen. Mitversichert ist auch der direkte Hin- und Rückweg vom Verein in die Unterkunft sowie der Hin- und Rückweg zu Vereinsveranstaltungen. Damit sind Flüchtlinge bei der Sportversicherung im Leistungsumfang völlig gleichgestellt wie andere Vereinsmitglieder mit üblichem Jahresmitgliedschaftsstatuts oder über eine etwaige Absicherung über eine Nichtmitgliederversicherung. Die Vereinsmitglieder unserer Mitgliedsorganisationen sind über die ARAG-Sportversicherung ab dem Zeitpunkt der Mitgliedschaft versichert. Im Schadensfall können sich Vereine an das Versicherungsbüro im BSB Freiburg, Tel: 0761-152710 oder per E-Mail: vsbfreiburg@arag-sport.de wenden. Die Angebote müssen im Vorfeld nicht angemeldet werden.

3. Ist die Gemeinnützigkeit des Sportvereins gefährdet, wenn er kostenfreie Mitgliedschaft an Flüchtlinge vergibt, bzw. solche Angebote macht?

Die beitragsfreie Aufnahme von Flüchtlingen in gemeinnützigen Vereinen führt nicht dazu, dass die Gemeinnützigkeit der Vereine gefährdet wird, auch wenn die Beitragsfreiheit nicht in der Satzung oder Beitragsordnung geregelt ist. Das haben die Finanzministerien der Länder am 12.11.15 einstimmig festgestellt. Damit sollen den gemeinnützigen Vereinen für deren Engagement für die Flüchtlingsarbeit keine negativen Konsequenzen für die steuerliche Gemeinnützigkeit bereitet werden. Somit ist ab sofort eine (kostenlose) Trainingsmitwirkung bei Einbindung als Mitglied ohne Beitragskonsequenzen möglich!

4. Welche steuerlichen Aspekte sind bei der Unterstützung von Flüchtlingen und bei Spenden zu beachten?

Rückwirkend zum 01.08.15 gibt es für Spender, aber auch engagierte gemeinnützige Vereine, Verbände und auch Kommunen deutliche, durchaus spürbare Vereinfachungen beim Umgang mit steuerlich relevanten Spenden bei der Flüchtlingshilfe. Folgende Vereinfachungsregeln gelten vorerst vom 01.08.2015 bis 31.12.2016

- Gemeinnützige Organisationen dürfen Spendenaktionen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge durchführen

Alle gemeinnützigen Organisationen dürfen unabhängig von ihrem Satzungszweck Flüchtlingsaktionen mit eigenen gezielten Aufrufen starten. Diese Regelung gilt auch für Vereine, die nicht nach ihrem Satzungszweck ergänzend mildtätige oder karitative Vereinszwecke verfolgen. Eine Satzungsänderung muss daher nicht erfolgen.

Die erhaltenen Spendeneinnahmen sollten dann wie üblich an steuerbegünstigte Organisationen, die mildtätige Zwecke verfolgen, oder ihre eigenständigen angeschlossenen Vereine/Verbände, eigenständige Untergliederungen etc. oder an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. Dienststellen der Kommunen weitergeleitet werden.

Möglich ist zudem, dass Sportvereine ohne Satzungsvorgaben und Ermächtigungen zur Mildtätigkeit als Zweckverfolgung auch eigene vorhandene Vereinsmittel an steuerbegünstigte Organisationen weiterleiten dürfen, die selbst mildtätige Zwecke verfolgen, ohne dass dies zu gemeinnützigkeitsschädlichen Konsequenzen führen könnte.

- Sammeln von Sachspenden zur unmittelbaren Unterstützung von Flüchtlingen
Auch Sachspenden, die zur unmittelbaren Unterstützung von Flüchtlingen vorgesehen sind, dürfen ohne bürokratische Hürden vorgenommen werden.
- Unbeschränkter vereinfachter Spendennachweis
Bei Zahlungen auf ein Spenden-Sonderkonto (zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge) bei anerkannten Wohlfahrtsverbänden oder für ihre Mitgliedsorganisationen genügt als Nachweis für eigene steuerliche Zwecke der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z.B. Kontoauszug) oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking auch über 200,- Euro hinaus.

5. Was muss beachtet werden, wenn Flüchtlinge bzw. Menschen im Asylverfahren am Wettkampfbetrieb teilnehmen?

Die Residenzpflicht (räumliche Beschränkung des Aufenthalts) wurde zwar im Januar 2015 gelockert für Asylbewerber und geduldeten Ausländer, aber sie besteht weiterhin für die ersten drei Monate nach Ankunft in Deutschland. Anschließend erlischt diese und die Personen können sich frei im gesamten Bundesgebiet bewegen. Für den Sport bedeutet dies, dass Flüchtlinge dann an Auswärtsspielen, Wettkämpfen und Ausflügen innerhalb Deutschlands problemlos teilnehmen können. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge reisen oft ohne Eltern, d.h. ohne Erziehungsberechtigte nach Deutschland ein. Sie werden vom jeweils zuständigen Jugendamt in Obhut genommen und bekommen zumeist einen Vormund. Dieser ist dann gesetzlicher Vertreter der jeweiligen Person und unterschriftsbefugt. Der Vormund kann eine Person, ein Verein oder das Jugendamt selbst sein. Im Falle einer notwendigen Zustimmung des Erziehungsberechtigten beispielsweise bei einer Vereinsmitgliedschaft oder bei der Beantragung von Spielerpässen, kann sich der Verein an den benannten und eingesetzten Vormund wenden.

6. Können Mitgliedsbeiträge für Flüchtlinge über das Bildungs- und Teilhabepaket finanziert werden?

Auch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, deren Eltern Ansprüche auf Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, haben einen Rechtsanspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket. Allerdings gilt das erst, ab dem Zeitpunkt, wenn die Kinder und Jugendlichen in den Gemeinschaftsunterkünften der Stadt- und Landkreise angekommen sind. Weitere Informationen gibt es unter www.service-bw.de / Bildungs- und Teilhabepaket.

Information zum Bildungs- und Teilhabepaket:

Kinder und Jugendliche aus Familien, die ein geringes Einkommen haben oder Sozialleistungen bekommen, sollen gleichberechtigt Angebote in Schule und Freizeit

nutzen können, z.B. Mittagessen in Schule, Nachhilfeunterricht, Lernmaterial, Teilnahme an Sport-, Kultur- und Freizeitangeboten, Tagesausflüge und Klassenfahrten, Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler. Danach können z.B. auch Mitgliedsbeiträge an Vereine über das Bildungs- und Teilhabepaket finanziert und damit an die Vereine gezahlt werden, nicht jedoch Sportausrüstung.

Unabhängig von der finanziellen Förderung und Unterstützung sollten die Vereine und ihre Führungskräfte versuchen, durch entsprechenden persönlichen Kontakt Interessenten in den Verein jeweils zu integrieren.

Über die aktuelle Weiterentwicklung im Sportsektor halten wie Sie gerne informiert!

Freiburg, den 30.06.2016

Badischer Sportbund Freiburg e.V.
Geschäftsführer Matthias Krause
Wirthstr. 7
79110 Freiburg
www.bsb-freiburg.de